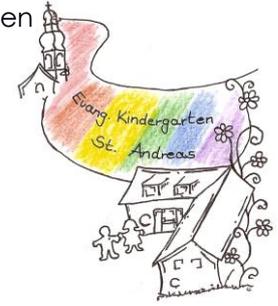


Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

Inhalt:

- Vorwort und Grundlagen Seite 1
- Gesetzgebung Seite 2-4
- Verfahrensablauf Seite 5-7
- Verhaltenskodex und Prävention Seite 8
- Beteiligungs- und Rückmeldekultur Seite 9
- Beteiligung von Eltern und Kindern Seite 10
- Umgang mit grenzverletzenden und gefährdeten Situationen Seite 11-17
- Dokumentation und Kooperation mit verschiedenen Beratungsstellen Seite 18
- Literatur Seite 19



Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung **Evang. Kindergarten St. Andreas**

Vorwort

Das Arbeitsfeld ist im Kindergarten aufgrund der besonderen Nähe zwischen Erwachsenen und Kindern, ein besonders sensibler Bereich.

Wir wissen um die Vorbildfunktion der Erwachsenen und sind uns grundsätzlich über das Vertrauens- und Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen bewusst.

Somit tragen wir in diesem Sinne eine besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

Wir haben unser Kinderschutzkonzept entwickelt, um die Kinder vor Gefahren, Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen, die Mitarbeitenden vor etwaigen falschen Verdachtsmomenten zu bewahren und Eltern für die Thematik zu sensibilisieren.

Grundlagen

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Jedem Kind, jedem Menschen ist eine unverlierbare Würde zugesprochen. Sie ist unabhängig von seiner Herkunft, Hautfarbe, Religion...

Jedes Kind hat Rechte

Laut Kinderrechtskonvention vom Nov.1989 hat jedes Kind ein Recht auf:

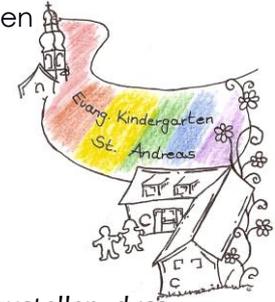
- Gleichheit
- Leben und Gesundheit
- Spiel und Freizeit
- Schutz vor Gewalt
- Schutz vor Ausbeutung
- Gesunde Ernährung
- Besondere Förderung bei Behinderung

Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

So ist uns Mitarbeiterinnen des evang. Kindergartens bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben.

Aus diesem Grund fühlen wir uns verpflichtet, uns ständig aktiv und präventiv mit dem Thema Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen.

In unserem Kinderschutzkonzept legen wir Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir bei uns im Evang. Kindergarten St. Andreas handeln. Es beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsmomenten und Grenzverletzungen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist und den entsprechenden Interventionsmaßnahmen.



Gesetzgebung

Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eines insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird
 3. die Eltern, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Inbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

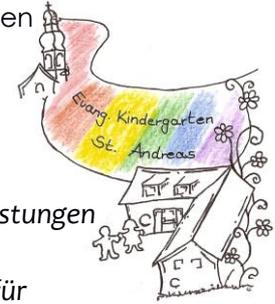
Sowie das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertagesstätteneinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege, haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorliegt.

Im Art.6 Abs.2 im Grundgesetz und im Sozialgesetzbuch (SGB) hier im Besonderen §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, finden Sie die rechtliche Begründung, die ein Kinderschutzkonzept nötig machen.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat Seite 10 von 14 es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch den Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



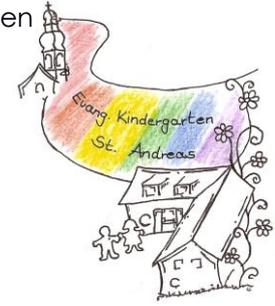
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntgabe gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendliche nicht in Frage gestellt wird.

§8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sie Unterkunft erhalten und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.
 1. Zu Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie
 2. Zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten §22 SGB VIII Grundsätze zur Förderung, Seite 11 von 14
- (3) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.



(4) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

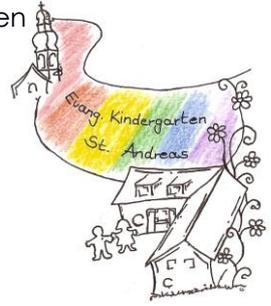
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(5) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethische Herkunft berücksichtigen.

(6) Für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.

Das Nähere regelt das Landesrecht §45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie Seite 12 von 14.
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.



Verfahrensablauf/Prozessbeschreibung und Sicherstellung des Schutzauftrages

Unsere derzeitigen Schutzbeauftragten in unserer Kita sind:

- Cornelia Krauter
- Sonja Adler

Unsere schutzbeauftragten Pädagoginnen sind ebenso Ansprechpartnerinnen für Beobachtungen und Mediatorinnen für konkrete Verdachtsfälle oder kollegiales Feedback. Sollte eine der Schutzbeauftragten vom Verdachtsmoment betroffen sein, kann die jeweils andere eingeschaltet werden.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die nächsteinzuschaltende Instanz der Träger.

Wir stärken unsere Mitarbeiterinnen, indem wir regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen und Teamsitzungen zum Thema Kinderschutz anbieten und besuchen.

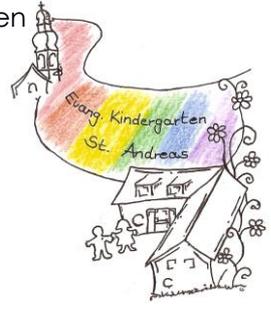
Jährlich findet eine Belehrung für alle Mitarbeiterinnen statt.

Außerdem greift der Notfall – Schutzplan, um unsere Mitarbeiterinnen vor Überforderungen zu schützen.

Um unseren Schutzauftrag umsetzen zu können, sind uns die gesetzlichen Bestimmungen bekannt, auf die wir achten.

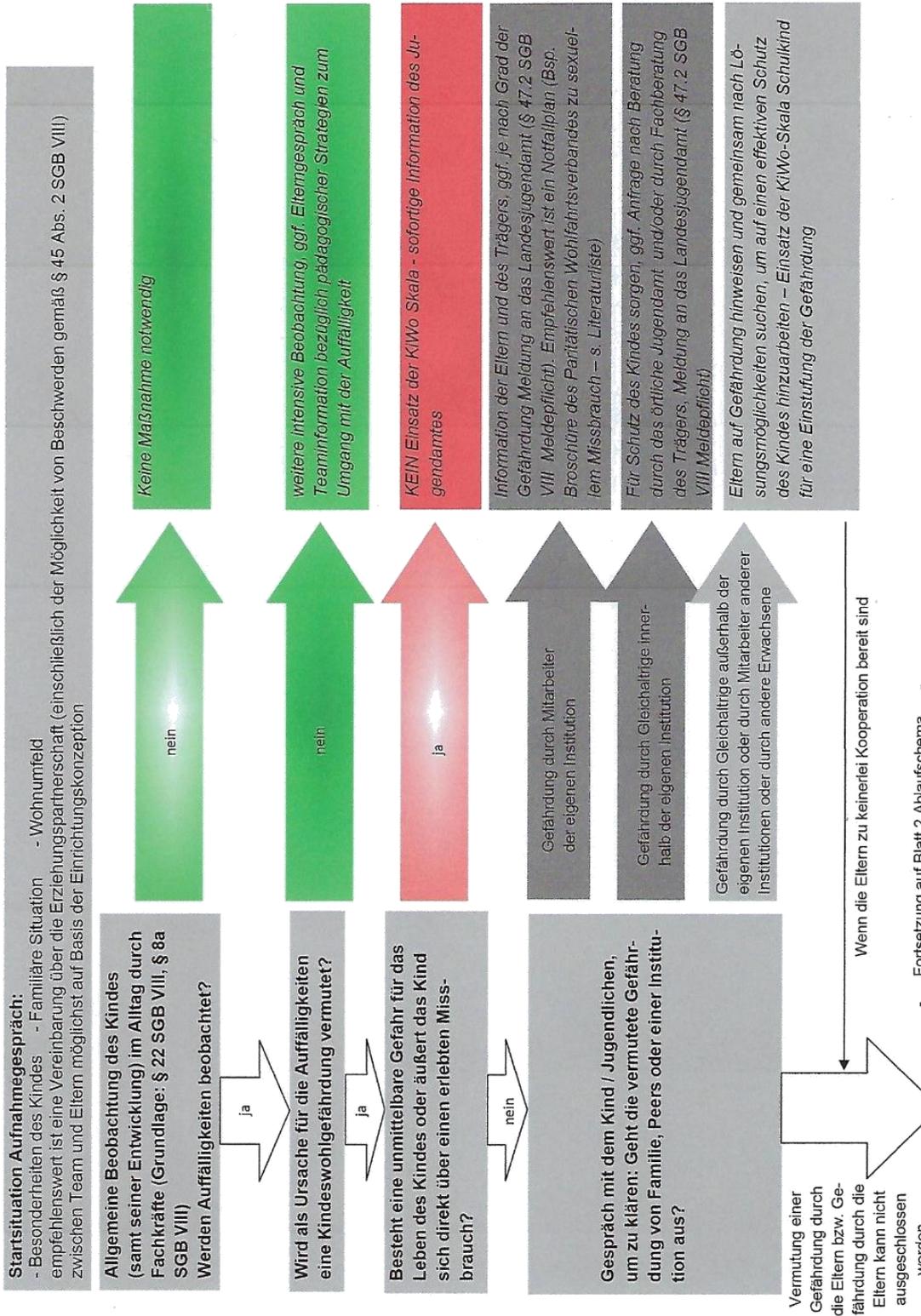
Wir halten kontinuierlich Kontakt zu den Familien und kennen die Lebenssituationen jedes einzelnen Kindes.

So können wir mögliche Fehlentwicklungen ansprechen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können, und schlagen so den Eltern geeignete Beratungsangebote vor, die beim Erkennen und Lösen von Problemen helfen können.

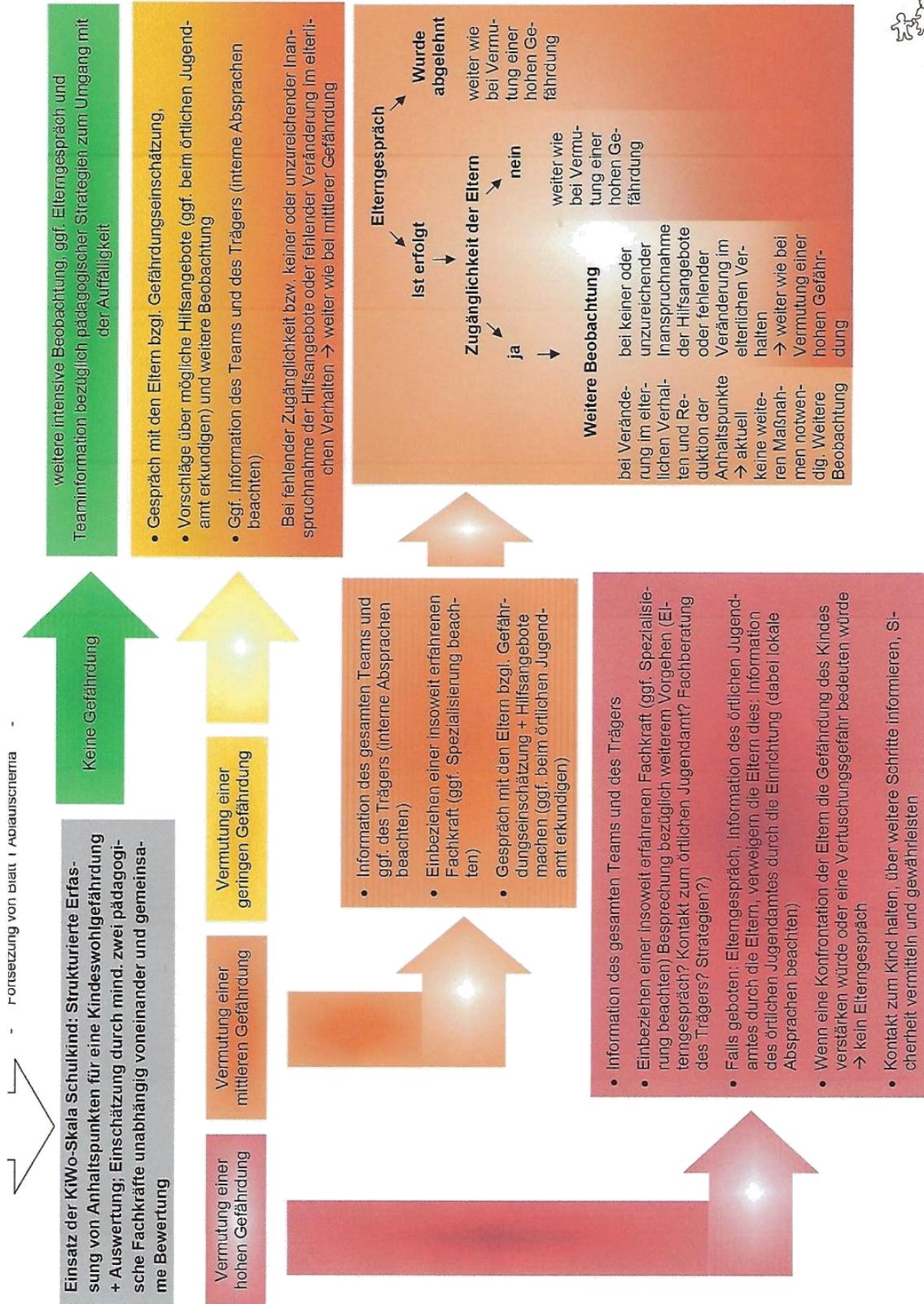
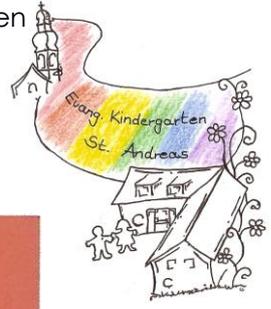


Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

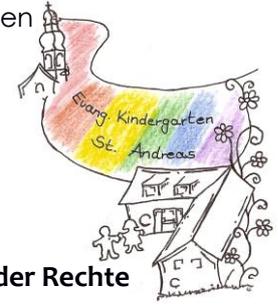
FVM, Version 2014, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Quelle: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.2_Ablaufschema_KiWo-Skala_Schulkind.pdf



Anmerkung: Bei einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft → Weitergabe von Informationen nur in anonymisierter Form



Verhaltenskodex der Evangelischen KiTas im Dekanat Würzburg

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Jährlich erarbeiten wir im Team den Verhaltenskodex neu. Mit der Unterschrift verpflichtet sich so jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zur Sicherung des Kindeswohls und zur Wahrung der Kinderrechte.

Es ist die Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Grenzen und die Verpflichtung Grenzverletzungen zu melden.

Unser Kindergarten soll für die Kinder ein Ort der Sicherheit sein, in dem sie angstfrei und im geschützten Raum lernen und sich entwickeln können.

Gemeinsam im Team haben wir das hier vorliegende Schutzkonzept erarbeitet.

Jede neue Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wird auf unser Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hingewiesen.

In regelmäßigen zeitlichen Abständen wird von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Das gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Wir geben uns immer wieder Raum, unser Verhalten und pädagogisches Handeln gegenüber den Kindern zu reflektieren und Kritik zu üben und kollegial zu beraten.

Präventionsarbeit in unserem Kindergartenalltag

Der wertschätzende Umgang mit jedem hier im Haus ist ein fester Bestandteil unserer Hausordnung. Das schließt vor allem auch den respektvollen Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen ein. Wir pädagogische Mitarbeiterinnen kennen die altersentsprechenden Entwicklungsschritte der Kinder, wozu auch die Auseinandersetzung der kindlichen Sexualität gehört.

Die Einzigartigkeit eines jeden Menschen liegt unserem Konzept zugrunde.

So dient die Umsetzung in unserer pädagogischen Arbeit dem Schutz der kindlichen Entwicklung und der Stärkung ihrer vorhandenen Ressourcen.

Prävention heißt, Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gefährdungen vermindern oder erst gar nicht entstehen lassen.

Daraus entsteht die Notwendigkeit, ggf. Räume zu verändern, die pädagogische Arbeit mit den Kindern immer zu reflektieren, einen großen Schwerpunkt auf die Elternzusammenarbeit zu legen und die Professionalisierung der Erzieherinnen im Blick zu haben.



Gelebte Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Kinder, Eltern und Personal in unserem Haus

Mit unserer Arbeit am Kind sehen wir uns familienergänzend in der Zusammenarbeit mit den Eltern. Wir legen großen Wert auf wechselseitigen partnerschaftlichen und regelmäßigen Austausch mit ihnen im persönlichen Gespräch.

Rückfragen und auch Beschwerden verstehen wir als Gelegenheit zur Reflexion, sowie zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit vor Ort.

So können sich die Eltern mit ihren Beschwerden jederzeit an die Kindergartenleitung, an das pädagogische Personal und auch an den Elternbeirat wenden.

Zusätzlich findet jährlich eine anonyme Elternbefragung statt.

Allgegenwärtiges Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen. Alle Aspekte unserer Arbeit und der Zusammenarbeit mit den Eltern geschehen ausschließlich zum Wohl des Kindes. Dies gilt auch bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung, die vom Elternhaus ausgehen könnte. Hier steht der Schutz des Kindes ggf. über der Kooperation mit den Eltern.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus:

Art. 9b BayKIBIG,

§8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag erleben, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche wahrgenommen und respektiert werden, sind eher in der Lage sich zu beschweren und bei Bedarf Hilfe zu holen.

Im geschützten Raum, in der Gruppe oder im vertrauensvollen Verhältnis zur Erzieherin haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerden anzubringen.

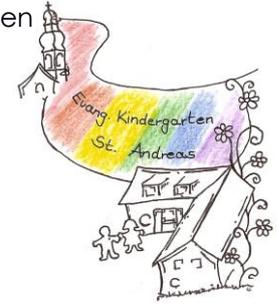
Dies erfordern partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Chance begreifen.

Im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, mit dem Ziel gemeinsam Antworten oder Lösungen zu finden, erlebt sich das Kind im Einzelnen oder auch in der Gruppe selbstwirksam. Dadurch wird das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen gestärkt.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch den Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich. Dazu gehören:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen oder Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren oder Kopf einziehen
- Wegdrehen, wegschauen, sich hinter den eigenen Händen verstecken
- Tränen in den Augen, zittern, erstarren, sich steif machen
- Weinen, schreien, sich festklammern
- Blasse Gesichtsfarbe, angeekelter Gesichtsausdruck
- Stiller Rückzug

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit dem Kind und ggf. auch den Eltern, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und Personenberechtigte) sowie die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen sind auch hier zu gewährleisten.



Eltern- und Kind Beteiligung im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes

Beteiligung der Eltern

Eltern müssen grundsätzlich bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung mit einbezogen werden.

Wenn der Schutz des Kindes, durch die Thematisierung mit den Eltern ernsthaft gefährdet wird, müssen Eltern gemäß §8a Abs. 1 Satz 2 und §62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII nicht sofort miteinbezogen werden.

Solange bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie in jeglicher Form, wie: Erzieherische, medizinische, emotionale und körperliche Vernachlässigung, so wie unterlassene Aufsicht und Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung unklar ist, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, ihr Kind zu schützen, sollten die Eltern nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert werden.

Es besteht die Gefahr, dass der Geheimhaltungsdruck erhöht wird und die Familie sich nach außen verschließt oder gar abschottet.

Der richtige Zeitpunkt der Elternbeteiligung hängt von dem vorhandenen Informationsstand darüber ab, wie konkret der Verdacht ist, gegen wen sich der Verdacht richtet, welche Rolle die Eltern dabei einnehmen und wie die Beziehung zu dem Kind ist.

Im Vorfeld des Konfrontations- bzw. Offenlegungsgesprächs bedarf es einer sehr guten Planung und Vorbereitung, im Team oder auch gegebenenfalls mit der zuständigen ISEF (insofern erfahrene Fachkraft).

Beteiligung der betroffenen Kinder

Kinder sind grundsätzlich an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Wir als Erzieherinnen bieten den Kindern individuell zu jeder Zeit im Not- und Konfliktfall einen geschützten Raum an, auch ohne Beteiligung und in Kenntnissetzung der Sorgeberechtigten. Bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigen wir das Alter, die Einsichtsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

Grundlage dafür ist ein stabiles Vertrauensverhältnis zu den Erziehern.

In der Regel vertraut sich ein Kind meistens einer Person an, zu der bereits ein gutes Verhältnis besteht. Durch die Erfahrung, dass ihnen geglaubt und geholfen wird, können sie sich Alternativen zu ihrer gegenwärtigen Lebenssituation vorstellen.

Wir sehen uns in der Verantwortung, den Kindern nichts zu versprechen, was nicht eingehalten werden kann. Jedoch sichern wir jedem Kind zu, es über weitere Schritte im Vorfeld zu informieren und darauf vorzubereiten.

Somit ist der rechtliche Beratungsanspruch nach §8 SGB VIII, gewährleistet.

Wir sehen uns in der Pflicht alle Beteiligten über eigenständige Hilfsangebote zu informieren.

Im gesamten Hilfeprozess soll für alle betroffenen Personen, Kinder, Mütter, Väter, sowie andere Vertrauens- oder Bezugspersonen des Kindes - Beratungsangebote z.B. in Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen.



Umgang mit grenzverletzenden oder gefährdenden Situationen

Schutz vor Dritten

Wir wissen, dass Medien in unserer jetzigen Zeit einen großen Einfluss auf unser Leben haben. Veröffentlichung von Bildern und deren Außenwirksamkeit sind uns durchaus bewusst.

Aus diesem Grund haben wir beschlossen, dass in unserer Kindergarten App keine Fotos von Kindern verwendet oder veröffentlicht werden.

Fremde bzw. unbekannte Personen, die sich auf unserem Kindergartengelände oder im Haus aufhalten, werden sofort von unseren Mitarbeiterinnen angesprochen.

Einrichtungsfremde, wartende Personen dürfen in der Elternecke Platz nehmen.

Jegliche Gefährdungssituationen werden aufgelöst bzw. gemeldet.

Elternarbeit während der Eingewöhnungszeit

Schon beim Anmeldegespräch, werden die Eltern durch die Räumlichkeiten geführt, um so unsere Einrichtung kennenzulernen. Die dabei aufkommenden Fragen können schon hier geklärt werden und die Eltern erhalten einen ersten Eindruck.

Bei dem Erstgespräch mit der jeweiligen Bezugserzieherin, werden dann nochmal ganz individuelle und kindbezogene Fragen geklärt.

Die Eltern werden über den genauen Ablauf und die Verhaltensweisen, die sie während der Eingewöhnungsphase einhalten sollen informiert.

Bereits zu diesem Zeitpunkt unterschreiben die Eltern die Schweigepflichtserklärung. Außerdem werden Sie darauf hingewiesen, dass es zu keinem Zeitpunkt gestattet ist, in der Einrichtung zu fotografieren. Somit soll sichergestellt werden, dass das unerlaubte Weitergeben und Verbreiten von Daten und personenbezogenen Informationen, vermieden wird.

Die erste Trennung vom Kind ist für die Bezugsperson meist eine ungewohnte Situation und neue Erfahrung. Aus diesem Grund wird diese sensible Phase von uns mit sehr viel Feingefühl und stetigem Austausch empathisch begleitet. Die aufmerksame Beobachtung unsererseits gibt uns die Möglichkeit, auf Ängste und Befürchtungen der Eltern angemessen zu reagieren.

Eingewöhnung neuer Kinder

Schon bevor das neue Kind zu uns in die Einrichtung kommt, werden die Kinder der jeweiligen Gruppe informiert (das gilt vor allem im Kindergartenbereich) So können die Kinder sich darauf einstellen, dass auch eine fremde erwachsene Person, für eine gewisse Zeit in der Gruppe mit dabei sein wird. Außerdem kennen sie schon den Namen des neuen Kindes und können wenn sie möchten ersten Kontakt aufnehmen.

Unsere Eingewöhnungen orientieren sich sowohl in der Krippe als auch in den Kindergartengruppen, am Berliner Eingewöhnungsmodell. Schon seit langer Zeit haben wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht, weil es uns ein sehr kindorientiertes Handeln ermöglicht. Die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes stehen unangefochten im Fokus, was aber auch bedeutet, dass sowohl das Tempo als auch die Dauer der Eingewöhnungszeit sehr individuell ist. So orientiert sich die erste Trennung und deren Dauer von der Bezugsperson, immer an den Reaktionen des Kindes. Die Bezugsperson bleibt dabei stets erreichbar und in der Anfangszeit auch „abrufbar“.



Die kindliche Sexualität, Umgang mit Nacktheit

Wir ermutigen die Kinder sich mit ihrem Körper und ihrer Geschlechtsidentität auseinander zu setzen.

Denn nur wer seinen Körper kennt und Worte für jedes Körperteil hat, kann sich auch für andere verständlich sprachlich äußern, wenn persönliche Grenzen überschritten wurden. Das heißt für uns, dass wir alle Geschlechtsmerkmale mit ihrem richtigen Namen benennen. Wir als Team haben die Regel aufgestellt, dass sich Kinder nicht nackt im Haus oder im Garten bewegen. Die Kinder müssen mindestens mit Unterwäsche oder im Sommer mit Badesachen bekleidet sein.

Um Übergriffe unter Kindern beim Doktorspielen und Austausch von Zärtlichkeiten vorzubeugen, sind mit den Kindern besprochene Regeln wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist das oberste Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen eines anderen.
- Kein Kind darf anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel jederzeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen. Neben Scheide und Po gehören dazu auch Mund, Nase und Ohr
- Die Kinder bleiben beim Doktorspielen begleitet.

Wickeln und Hygiene

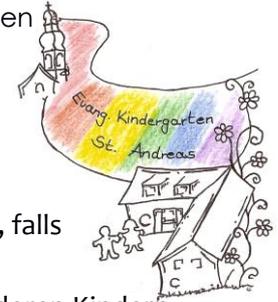
Je jünger die Kinder sind, desto mehr benötigen sie die Unterstützung und Hilfestellung von uns Erzieherinnen.

Die Wickelsituation ist etwas sehr intimes und so ist es von äußerster Wichtigkeit, dass sich das Kind dabei wohl fühlt. Im Bereich der Hygiene und des Wickelns bedarf es ein sehr genaues, feinfühliges und reflektiertes Handeln. Zum Schutz des Kindes aber auch zum Schutz des pädagogischen Personals. So sind die Wickelräume stets erreichbar für andere. Nachdem wir keine Sichtfenster in den Türen haben, bleiben die Türen halb offen. Zum einen soll dabei die Intimsphäre erhalten bleiben aber auch für andere Erzieher jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, gegebenenfalls einzutreten.

Vor jeder Wickeleinheit, informiert die Erzieherin eine Kollegin, mit welchem Kind sie zum Wickeln geht.

Das Kind entscheidet, soweit es die Personalsituation ermöglicht, von welcher Erzieherin es gewickelt werden möchte. Auch ob ein anderes Kind mit anwesend sein und wie weit diesen Einblick in die Situation haben darf, entscheidet das zu wickelnde Kind. Der Wickelvorgang wird von der Erzieherin sprachlich begleitet.

Das Ausüben von Hygienemaßnahmen, ist von uns jederzeit zu ermöglichen. „Volle Windeln“ werden sofort von uns gewechselt. Die Kinder haben immer die Möglichkeit Hände und Gesicht abzuwaschen oder sich mit einem feuchten Waschtuch zu säubern.



Toilettengang

Grundsätzlich gilt, jedes Kind hat jederzeit die Möglichkeit zur Toilette zu gehen. Das Kind entscheidet selbst, ob es von einer Erzieherin begleitet werden möchte, falls es Hilfe benötigt.

Das Kind und auch die Erzieherin geben einer anderen Mitarbeiterin oder den anderen Kindern Bescheid, wenn sie den Gruppenraum verlassen.

Beim Toilettengang selbst, sollen die Schwingtüren an der jeweiligen Kabine geschlossen bleiben, um die Intimsphäre zu gewährleisten. Falls ein Kind Hilfe benötigt, fordert das Kind die Erzieherin dazu auf. Die Erzieherin begleitet dabei sprachlich ihr Handeln.

Schlafen

Der Schlafräum im Krippenbereich bietet den Kindern die Möglichkeit Ruhe und Schlaf zu finden. Jedes Kind kann individuell seinem Schlaf- und Ruhebedürfnis nachgehen.

Auch im Kindergartenbereich gibt es Möglichkeiten, dass sich die Kinder zurückziehen können, wenn sie müde sind.

Bevor die Kinder zum Schlafen gelegt werden, dürfen die Kinder selbst entscheiden, welche Kleidungsstücke sie ausziehen möchten und dies auch gegebenenfalls mit Hilfe selbsttätig tun.

Immer aber werden Haargummis, Spängchen, Kapuzenpullis oder ähnliches, abgelegt.

Individuell werden die Kleinen dann in den Schlaf begleitet, z.B. Hand halten. Eine Kollegin bleibt dabei. Ein Babyphone mit Kamera ermöglicht jederzeit Einblick in den Schlafräum. Wenn die Kinder schlafen, hält sich die Kollegin im direkt angrenzenden Gruppenraum auf. So sieht die Erzieherin sofort, wenn ein Kind aufgewacht ist und kann es aus dem Schlafräum holen.

Essen

Das Ess- und Trinkverhalten ist bei Kindern sehr unterschiedlich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass jedes Kind jederzeit seine Bedürfnisse diesbezüglich stillen kann. Die Kinder in unserer Einrichtung haben jederzeit Zugriff auf die Getränkeoase und auch die Möglichkeit der Nahrungsaufnahme von mitgebrachtem Essen. Oft jedoch entscheiden sich die Kinder in den Kindergartengruppen für ein gemeinsames Frühstück

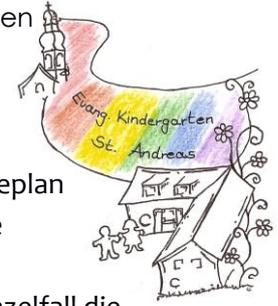
Das Mittagessen nehmen wir gemeinsam zu einem bestimmten Zeitpunkt ein.

Nachdem unser Gruppenraum gleichzeitig der Essraum ist, ist es organisatorisch leider nicht anders möglich. Die Kinder entscheiden selbst, was, wie viel und wie lange sie essen möchten.

Beim Mittagessen bedienen sie sich selbst mit dem, was sie gerne essen wollen. Sie werden nicht genötigt, Essen zu probieren oder gar aufzuessen, wenn sie das nicht möchten.

In der Krippe, erfordert die Essenssituation viel Empathie des pädagogischen Personals. Nicht alle Kinder können sich schon so verbalisieren, dass ihre Bedürfnisse für alle verständlich sind. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, auf Feinzeichen, wie verschließen der Lippen, wegrehen des Kopfes usw. zu achten.

Schon bei der Vorbereitung zum Essen, achten wir umsichtig auf die Gegebenheiten und passenden Bedingungen am Esstisch. Dies bezieht sich u.a. auf die passenden Sitzgelegenheiten, an das Herankommen von Schüsseln und dergleichen, sowie die sprachliche Begleitung beim Anlegen des Lätzchens. Selbstverständlich werden bereits die Kinder in der Krippe ermuntert, beim Essen und allem was dazu gehört, selbsttätig zu werden.



Gesundheitsschutz

Wie uns die Zeit der Pandemie gezeigt hat, ist ein immer wieder aktueller Hygieneplan von großer Bedeutung. Die Leitung händigt den jeweils aktuell geltenden an jede Mitarbeiterin aus, den sie durchzuarbeiten und zu unterschreiben hat.

Darüber hinaus gelten Hausregeln für kranke Kinder. Gegebenenfalls muss im Einzelfall die betreuende Pädagogin über dessen Umsetzung entscheiden. Kranke Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden, da auch hier das Kindeswohl an erster Stelle steht.

Die Pädagoginnen achten bei den Kindern dem Wetter angemessene Kleidung. Jedoch wird auch hier das Bedürfnis des Kindes ernst genommen (z.B. unterschiedliches Kälte- und Wärmeempfinden).

Im Sommer kommen die Kinder eingecremt in den Kindergarten. Beim Aufenthalt im Garten z.B. am Nachmittag, cremen die Erzieherinnen gemeinsam mit dem Kind und dessen eigener Sonnencreme nach.

Ein Muss bei starker Sonneneinstrahlung ist die Kopfbedeckung, wobei auch hier mit dem Kind gemeinsam Lösungen gesucht wird, wenn es keine Kopfbedeckung tragen will. (z. B. nur im Schatten aufhalten oder drinnen spielen).

Gefahrensituationen

Alles, was eine unmittelbare Gefahr für die Kinder darstellt, wird von uns Erzieherinnen sofort aufgelöst. Das bedeutet u.a. gefährliche Gegenstände zu entfernen oder defekte Spielgeräte zu sperren.

Zum eigenen Schutz der Mitarbeiterinnen und um etwaige Verdachtsmomente vorzubeugen, teilt eine Erzieherin ihrer Kollegin immer mit, wenn sie mit einem Kind zur Toilette, Wickeln oder z.B. auf den Dachboden geht.

Jede Mitarbeiterin ist verpflichtet im zweijährigen Abstand einen „1. Hilfe Kurs am Kind“, zu absolvieren.

Anhand des Notfallkalenders, der in jeder Gruppe und Aufenthaltsraum ausliegt, wissen wir, wie in verschiedenen Gefahrensituationen zu verfahren ist.

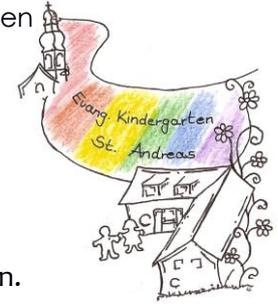
Übergriffe unter Kindern/ Umgang mit Konflikten

Unsere gelebten Hausregeln, sollen die Gefahren für die uns anvertrauten Kinder minimieren und den Kinderschutz stärken. Trotz klaren Regeln und Grenzen, die wir gemeinsam mit den Kindern ausgearbeitet haben, sind wir uns bewusst, dass Übergriffligkeiten unter Kindern nicht ausgeschlossen werden können.

Grenzüberschreitungen werden immer angesprochen. Je nach Fall, wird auch mit der ganzen Gruppe überlegt, was zu tun ist, damit so etwas nicht mehr vorkommt. Gemeinsam mit den Kindern erarbeiten wir Strategien die helfen sollen, besser oder richtig zu reagieren.

So wissen die Kinder, dass sie jederzeit „Nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht wollen oder unangenehm ist. Sie wissen, dass sie sich mit all ihren Belangen an uns Erzieherinnen wenden dürfen und dass ihre Bedürfnisse, Ängste und Sorgen ernst genommen werden.

Konflikte unter den Kindern werden grundsätzlich nicht für sie, sondern immer mit ihnen geklärt. Durch unsere Begleitung erleben sich die Kinder somit auch in schwierigen Situationen selbstwirksam.



Räumliche Situationen, in unseren Einrichtungshäusern, die sensible Verhaltensweisen erfordern

Bestimmte Rahmenbedingungen und Situationen können Risiken mit sich bringen.

Nicht jede potenzielle Gefährdung kann ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sehen wir die Notwendigkeit, sensibel und aufmerksam hinzuschauen, um gegebenenfalls spontan Veränderungen einzuleiten.

Turnraum

Der Turnraum befindet sich in unserer Einrichtung im Obergeschoss. Erreicht werden kann er nur über eine lange Steintreppe. Aus diesen Gründen dürfen die Kinder nicht alleine in den Turnraum. Eine Aufsichtsperson mit Telefon, ist immer mit dabei.

Um den Kindern möglichst viel Bewegungsfreiheit und Sinneserfahrung über die Füße zu ermöglichen, erleben wir die Bewegung im Turnraum immer barfuß. Gleichzeitig wird auch die Gefahr des Ausrutschens ausgeschaltet.

Der richtige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Materialien, die Ordnung, sowie die Absicherung der einzelnen Kletter- und Bewegungsmöglichkeiten stehen in im Fokus.

Garderobebereich

Im großen Garderobebereich hat jedes Kind seinen eigenen Spind, in dem es seine Kleidung ablegen kann.

Dieser Bereich ist während der Bring- und Abholzeit für alle Ankommenden zugänglich. Um zu gewährleisten, dass in diesen Zeiten kein Unbekannter oder der Einrichtung nicht Zugehörigen anwesend ist, ist immer eine Mitarbeiterin vor Ort.

Durch die Glasfront, die den Spielflur vom Garderobebereich trennt, hat die Pädagogin jederzeit guten Einblick auf die Eingangstüre.

Während der Kernzeit ist dieser Bereich von außen nicht frei zugänglich und Besucher müssen sich durch Klingeln ankündigen. Erst nach Blickkontakt mit dem Besucher, wird die Türe geöffnet und der Besucher von der jeweiligen Pädagogin begrüßt.

Sobald die Eingangstüre geschlossen ist dürfen die Kinder, nachdem sie sich abgemeldet haben zur Garderobe um gegebenenfalls etwas zu holen oder hinzubringen.

Spielflur

Der Spielflur ist für die Kinder auf Wunsch, frei zugänglich. Allerdings müssen sich die Kinder bei der Erzieherin abmelden, wenn sie in diesem Bereich spielen wollen. Gegebenenfalls ist eine Erzieherin dabei, falls die Kinder dort allein spielen, schaut eine Pädagogin immer wieder nach.

Auch verbindet der Spielflur alle Räume wie, Gruppenräume, Toiletten, Nebenraum und Garderobe, so dass man durch den ständigen „Verkehr“, die dort spielenden Kinder im Blick hat.



Nebenraum/ Vorschulzimmer

In diesem Raum finden z.B. Angebote für Kleingruppen statt. Auch hier haben die Kinder die Möglichkeit sich zurückzuziehen, wenn sie Ruhe suchen, oder einfach mal für sich sein wollen. Wer den Raum nutzen möchte, muss sich bei der Erzieherin abmelden.

Wie auch im Spielflur, schauen die Pädagoginnen immer wieder nach dem Geschehen und der Spielsituation.

Baueckenzimmer

Dieses Zimmer kann von mehreren Kindern gleichzeitig bespielt werden. Die Gruppengröße hängt von den jeweiligen Kindern ab. Auch hier darf die Türe von den Kindern angelehnt werden.

Nachdem dieser Raum von beiden Gruppenräumen zugänglich ist, ist die Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet.

Räume im „Alten Schulhaus“ – Marktheidenfelder Str.

Die Nutzung der Räumlichkeiten im alten Schulhaus, sind eine Übergangslösung und zeitlich begrenzt. In diesem Gebäude sind eine Kindergarten- und eine Kleinkindgruppe ausgelagert.

Eingangsbereich

Während der Bringzeit, ist die Eingangstüre offen. Die Eltern übergeben Ihre Kinder an der Gruppentüre persönlich der Erzieherin. Hier findet dann auch gleich die persönliche Begrüßung jedes einzelnen Kindes statt.

Fremde Personen werden sofort von anwesenden Eltern oder Erzieherinnen angesprochen.

Nach der Bringzeit bleibt die Türe geschlossen und Personen, die das Gebäude betreten wollen, kommen nur durch den direkten Kontakt mit einer Pädagogin ins Haus.

Treppenhaus

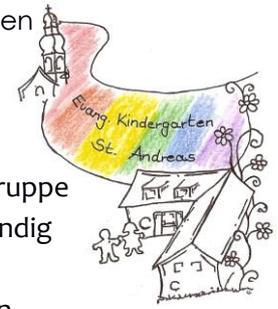
Über eine große Holzterrasse gelangt man zum Garderobenbereich und Gruppenzimmer der Regelgruppe. Die Treppe ist oben mit einem Treppengitter abgesichert, das nur von den Personenberechtigten oder den Erzieherinnen geöffnet wird.

Auch hier werden die Kinder direkt von den Eltern an die Erzieherinnen übergeben.

Somit ist gewährleistet, dass die entsprechende Erzieherin von der Ankunft des Kindes weiß.

Toiletten- und Wickelraum der Kleinkindgruppe

Die Kinder gehen immer in Begleitung einer Erzieherin in diesen Raum. Die entsprechende Erzieherin meldet sich bei ihrer anwesenden Kollegin ab und teilt ihr mit, mit welchem Kind und aus welchem Grund sie den Raum verlässt.



Toiletten- und Wickelraum der Kindergartengruppe

Die gleiche Vorgehensweise wird auch von den Erzieherinnen der Kindergartengruppe praktiziert. Allerdings haben hier die Kindergartenkinder die Möglichkeit, selbständig zur Toilette zu gehen. Die Erzieherin begleitet, falls die Kinder dies wünschen. Durch die Absicherung an der Treppe, können sich die Kinder hier sicher bewegen.

„Dornröschenzimmer“

Ganz oben unter dem Dach gibt es noch ein kleines Zimmer, das für individuelle Zwecke genutzt werden kann. Nachdem da keine direkte Einsicht möglich ist, dürfen sich die Kinder hier nur in Begleitung einer Erzieherin aufhalten.

Auch hier gilt die Vorgehensweise des Abmeldens. Sowohl für die Kinder als auch für die Erzieherin.

Spiel und Aufenthalt im Freien – Garten/Spielplatz

Sowohl im Kindergarten in der Mühlgasse als auch in der Marktheidenfelder Str., gelten die gleichen Regeln.

Die Kinder gehen in der Regel nicht unbeaufsichtigt in die Außenspielbereiche. (Ausnahmen gelten ggf. für die Vorschulkinder)

Möchte ein Kind lieber im Haus spielen oder muss zur Toilette, meldet es sich bei der Aufsichtsperson ab und auch wieder zurück.

Die Geräte und Spielmaterialien werden regelmäßig von uns kontrolliert. Jährlich findet eine Spielplatzprüfung über den Träger statt.

Beanstandungen werden umgehend in Ordnung gebracht

Beschädigtes oder gefährdendes Spielmaterial bzw. Spielgeräte werden von uns aussortiert oder abgesperrt.

Waldtage – Ausflüge - Spaziergänge

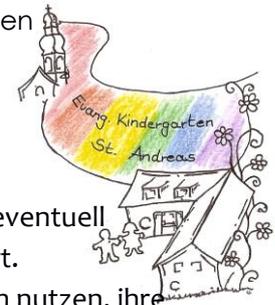
Die Waldtage finden bei uns in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen statt. Die Kinder werden in der Regel in die Planung miteinbezogen.

Zwei bis drei Tage bevor wir in den Wald gehen, informieren wir die Gemeindeglieder, damit sie das von uns genutzte Waldstück auf mögliche Gefahren hin kontrollieren.

Die Eltern werden anhand unserer Kindergarten App und auch durch Aushänge auf unseren anstehenden Waldtag hingewiesen, so dass sie für die richtige Kleidung und Schuhwerk ihres Kindes sorgen können. Den Weg zum Wald gehen wir immer gemeinsam als Gruppe. Die Aufsichtspflicht gewährleisten mindestens 2-3 Personen unseres Teams bzw. Begleitpersonen. Im Wald angekommen, werden gemeinsam mit den Kindern die Waldregeln besprochen. Unsere „Waldgrenze“, ist durch bunte Bänder markiert.

Nach jedem Waldtag werden die Eltern noch darauf hingewiesen, ihre Kinder nach Zecken abzusuchen. Bei allen Exkursionen haben wir Verbandstasche, Handy und Telefonnummern der Eltern dabei.

Grundsätzlich werden die Leitung und die Erzieherinnen der im Kindergarten verbliebenen Gruppen über das Vorhaben und das Ausflugsziel informiert.



Dokumentation – Kooperation und Beratungsstellen

Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Mitarbeiterin eine eventuell auffällige Entwicklung oder Verhalten eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. Zunächst wird die Mitarbeiterin die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team nutzen, ihre Beobachtungen reflektieren und sich somit fachlich austauschen. Die Leitung ist gleichzeitig zu informieren.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte zu befolgen.

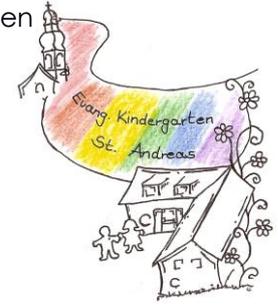
- (1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungsbeurteilung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzugezogen
- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Hilfen hin, wenn sie es für erforderlich halten.
- (5) Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Gefährdungsbeurteilung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.

In unserer Einrichtung nutzen wir die Vorlagen:

- „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder“
- „Handlungsschritte und Dokumentation“ vom Evang. KITA Verband

Kooperation und Beratungsstellen

- Unsere ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) beim Jugendamt in Würzburg
Herr Fehl
Tel: 0931/ 8003-5726
- Evang. Beratungsstelle Diakonie Würzburg Tel: 0931-305010
- Frühdiagnosezentrum Würzburg/Sozialpädiatrisches Zentrum Tel: 0931-20127510
- Frühförderstelle MSD Tel: 0931-980810
- KoKi Netzwerk frühe Kindheit Tel: 0931-372721
- Pro Familia, Würzburg Tel: 0931-460650
- Fachberatung des Evang. KiTa - Verband Frau Leclair
- PQB Pädagogische Qualitätsbegleitung Frau Labisch
- Kinder- und Hausärzte



Literaturliste zum Thema Sexualpädagogik

- | | |
|---|---------------------------|
| ➤ Vater, Mutter und ich | Verlag: Brunnen |
| ➤ Mein Körper | Verlag: Carlsen |
| ➤ Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss | Verlag: Loewe |
| ➤ Wir entdecken unseren Körper | Verlag: Ravensburger |
| ➤ Geh nie mit einem Fremden mit | Verlag: Ellermann |
| ➤ Ich geh doch nicht mit jedem mit | Verlag: Kinderland |
| ➤ Ich kenn dich nicht, ich geh nicht mit | Verlag: Edition Bücherbär |
| ➤ Paula sagt nein | Verlag: Ellermann |
| ➤ Fotokarten – Gefühle | |
| ➤ Das kummervolle Kuschtier | Verlag: Ars Edition |
| ➤ Das schönste Kleid der Welt | Verlag: 100% Mensch |